



T

H

E

M

E

N

## Deutschland

Weinaußenhandel für drei Gebindegrößen  
"Milde Säure" in der Etikettierung  
Bezeichnung "Champagner Sorbet" zulässig?  
Änderung des Wein- und des Agrarmarktstrukturgesetzes  
Pflanzrechte: Winzer erhalten 308 Hektar zusätzlich  
Wine in moderation  
Historische Rebsorten wieder interessant  
Novellierung der EU-Spirituosen-Grundverordnung

2

## Brüssel

EU-Kanada: Anwendung von CETA verschiebt sich weiter  
Startseite  
Politik  
Getränke-Allianz: Bündnis fordert Kunden zum Mehrweg-Kauf auf  
Wohl keine Bio-Zertifizierung für Online-Händler  
EU: Freihandelszone mit Japan  
Brüssel mit Details zur Glyphosat-Verlängerung

6

## EU-Länder

Großbritannien: Aldi will 1000 neue Filialen

7

## Drittländer

Schweiz: Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes  
Schweiz: Keine erhöhte Produktion wegen Frostschäden  
Neuseeland: Änderung der Abgaben auf Alkohol  
USA: Amazon mit Wein-Eigenmarke  
Russland: Höhere Steuern auf Importweine  
Japan: Einigung auf Freihandelsabkommen zwischen EU und Japan

7

## Verschiedenes

Kartellamt mit Papier zum Preisbindungsverbot  
Discounter schaffen die Wende  
Getränke-Allianz Bündnis fordert Kunden zum Mehrweg-Kauf auf

8

## Termine

9

Bundesverband der Deutschen  
Weinkellereien und des  
Weinfachhandels e. V.  
Peter Rotthaus  
bvww@trier.ihk.de  
Telefon: (0651) 9777-950  
Telefax: (0651) 9777-955

Bund der Weinkellereiverbände  
Rheinland-Pfalz  
Albrecht Ehses  
ehses@trier.ihk.de  
Telefon: (0651) 9777-960  
Telefax: (0651) 9777-965

Bürositz:  
Herzogenbuscher Str. 12  
54292 Trier  
Sekretariat: Mona Krawczyk  
krawczyk@trier.ihk.de  
Telefon: (0651) 9777-202  
Telefax: (0651) 9777-965

## Deutschland

### Weinaußenhandel für drei Gebindegrößen

Im Weinaußenhandel gilt seit Januar 2017 ein erweitertes Warenverzeichnis, denn bei Gebindegrößen wird nicht mehr nur zwischen zwei sondern jetzt zwischen drei Kategorien unterschieden. Zu differenzieren ist je nach Behältnisgröße in bis 2 Liter (Warennummer 220421...), 2 bis 10 Liter (220422...) und mehr als 10 Liter (220429...). Ziel ist, Wein in Flaschen, Bag-In-Box und Fassware abgrenzen und statistisch auswerten zu können.

Die aktuell vom Deutschen Weinbauverband bis April ausgewerteten Daten zeigen für den Export deutscher Weine, dass 87 Prozent der Exportmenge in Flaschen, 7 Prozent in Bag-In-Box und 6 Prozent als Fassware geliefert werden. Erwartungsgemäß fallen Norwegen mit 33 Prozent und Schweden mit 60 Prozent Bag-In-Box-Anteil der Weinlieferungen auf.

### „Milde Säure“ in der Etikettierung

Einen Wein in Verbindung mit dem Hinweis auf eine "sanfte Säure" als "bekömmlich" zu etikettieren und zu bewerben, verstößt laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) und Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gegen EU-Recht. Wie aber sieht die rechtliche Situation aus, wenn ein Wein in der Etikettierung lediglich mit „milder Säure“ beschrieben wird?

Der EuGH entschied 2012 auf Grund eines Vorabentscheidungsersuchens seitens des BVerwG, dass die Verwendung der Bezeichnung „bekömmlich“ in Verbindung mit dem Hinweis auf einen reduzierten Gehalt eines Stoffes, der von einer Vielzahl von Verbrauchern als nachteilig angesehen wird, eine gesundheitsbezogene Angabe darstellt und somit gegen europäisches Recht verstößt. Auf Grundlage dieser EuGH-Entscheidung hatte das Bundesverwaltungsgericht 2013 geurteilt, dass ein Wein als "bekömmlich" in Verbindung mit dem Hinweis auf eine "sanfte Säure" weder beworben noch etikettiert werden darf.

Der Schutzverband Deutscher Wein ging nun der Frage nach, ob und unter welchen Voraussetzungen die Angabe „Mild“ oder „Milde Säure“ in der Etikettierung von Wein zulässig sein könnte und wandte sich an das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Das Ministerium hat hierzu die Auskunft erteilt, die Angabe ‚Milde Säure‘ sei grundsätzlich als beschreibende Angabe zulässig, weil sie sich für den Verbraucher eindeutig auf den Säuregehalt des Weines beziehe. Der Schutzverband empfiehlt daher, zur Vermeidung einer Irreführungseignung die Angabe „Mild“ nur zu verwenden, wenn 1) der Wein tatsächlich geschmacklich wenig Säure aufweist und 2) weitere Angaben zur Rechtfertigung dieser Kennzeichnung gemacht werden. Von der Verwendung der Angabe „Mild“ in Alleinstellung rät er ab. (wein-inside)

### Bezeichnung „Champagner Sorbet“ zulässig?

Aldi Süd hat unter dem Namen „Champagner Sorbet“ ein Sorbet verkauft, das einen Anteil von 12 Prozent Champagner enthält. Das Comité Interprofessionel Du Vin des Champagne sieht in dem Vertrieb des Produktes eine Verletzung der geschützten Ursprungsbezeichnung Champagne und hat Aldi auf Unterlassung verklagt.

In der Folge hat sich bis heute ein komplizierter rechtlicher Verfahrensweg abgezeichnet. Das Landgericht München hatte der Klage stattgegeben, das OLG München die Klage abgewiesen. Der mit der Sache befasste BGH hat zwischenzeitlich dem EuGH einige Fragen vorgelegt und ersucht insbesondere um die Auslegung der Frage, ob ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt, wonach geschützte Ursprungsbezeichnungen geschützt werden gegen jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung dieses geschützten Namens soweit durch die Verwendung das Ansehen einer geschützten Ursprungsbezeichnung ausgenutzt wird.

Jetzt hat der zuständige Generalanwalt beim EuGH seine Schlussanträge vorgelegt und gibt mehrere Hinweise, dass er in der Verwendung der Bezeichnung „Champagner Sorbet“ einen Verstoß gegen EU-Recht sieht:

Ergebnis:

*Aus den oben dargelegten Erwägungen schlage ich dem Gerichtshof vor, die Vorlagefragen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) wie folgt zu beantworten:*

*1. Art. 118m Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ist anwendbar, wenn die g.U. Champagne unter Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits verwendet wird, um ein unter dem Namen „Champagner Sorbet“ vermarktetes Lebensmittel zu bezeichnen.*

2. Art. 118m Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 1234/2007 ist dahin auszulegen, dass das vorliegende Gericht, um zu klären, ob das Lebensmittel „Champagner Sorbet“, das 12 % Champagner enthält, in unberechtigter Weise das Ansehen der g.U. Champagne ausnutzt, beurteilen muss, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, das die Verwendung dieser g.U. in seiner kommerziellen Präsentation rechtfertigt. Als Faktoren bei der Abwägung, ob eine unzulässige Ausnutzung vorliegt, können herangezogen werden, dass die durch die g.U. Champagne geschützte und dem Lebensmittel beigefügte Zutat ihm eine wesentliche Eigenschaft verleiht, sowie die Elemente der Verpackung und der Etikettierung, die den Verbraucher dazu veranlassen, dieses Erzeugnis gedanklich mit der g.U. Champagne in Verbindung zu bringen.

3. Art. 118m Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1234/2007 ist dahin auszulegen, dass das vorliegende Gericht, um zu beurteilen, ob das Erzeugnis „Champagner Sorbet“ im Sinne dieser Bestimmung auf die g.U. Champagne anspielt, prüfen muss, ob angesichts seiner Bezeichnung und seiner kommerziellen Präsentation ein normalinformierter, angemessen aufmerksamer und verständiger europäischer Durchschnittsverbraucher zu der Annahme veranlasst wird, dass dieses Erzeugnis die Qualität aufweist und den Ruf genießt, die der geschützten Bezeichnung innewohnen.

4. Art. 118m Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1234/2007 ist nicht nur auf falsche oder irreführende Angaben anwendbar, die geeignet sind, bei den angesprochenen Verkehrskreisen einen unzutreffenden Eindruck in Bezug auf die geographische Herkunft eines Erzeugnisses hervorzurufen.

Die Schlussanträge des Generalanwalts umfassen 24 Seiten und können bei Interesse bei der Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **Änderung des Wein- und des Agrarmarktstrukturgesetzes**

Die oben genannten Gesetzesänderungen sind im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 42 vom 3. Juli 2017 veröffentlicht worden ist. Die Änderungen sind am 4. Juli 2017 in Kraft getreten. Wir hatten über die erfassten Punkte in der Vergangenheit verschiedentlich bereits berichtet. Es betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

### Änderung des Weingesetzes

#### § 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

Für die Genehmigungen für Neuanpflanzungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 wird ein Prozentsatz von 0,3 der tatsächlich am 31. Juli des Vorjahres in Deutschland mit Reben bepflanzten Gesamtfläche festgelegt. Dies entspricht wie in den Vorjahren ca. 300 ha deutschlandweit. Den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg werden nun ebenfalls – wie allen anderen Ländern- jeweils 5 Hektar für Neuanpflanzungen vor der Aufteilung an alle Antragsteller zur Verfügung gestellt.

#### § 9 Hektarertrag

Die Länder dürfen durch Rechtsverordnung einen Hektarertrag für Weintrauben, Traubenmost oder Wein auch für die außerhalb der bestimmten Anbaugebiete und Landweingebiete erzeugten Weine sowie innerhalb der genannten Gebiete erzeugten Weine, die nicht mit einer geschützten Herkunftsbezeichnung gekennzeichnet werden sollen, festlegen. Dieser Hektarertrag darf 200 hl/ha nicht übersteigen. Soweit in einem Land ein Hektarertrag für ein Gebiet außerhalb einer g.U./g.g.A. nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt ist, gilt ein Hektarertrag für Wein für die dort genannten Gebiete auf 200 hl/Hektar als festgesetzt.

#### § 22g Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen

Die Landesregierungen können Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen anerkennen. Eine Organisation kann nur anerkannt werden, wenn sie eine Gruppe von Erzeugern vertritt, die für das bestimmte Anbaugebiet oder Landweingebiet hinreichend repräsentativ ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder der Organisation in dem Gebiet über mindestens zwei Drittel der Weinbergsflächen verfügen und auf sie zusätzlich zwei Drittel der Weinerzeugung entfallen.

#### § 43 Abgabe Weinfonds

Die Bagatellgrenze für die Flächenabgabe wird von bisher 5 Ar auf 10 Ar angehoben, d.h. von Erzeugern mit einer Betriebsfläche von weniger als 10 Ar Fläche wird weder für den Weinfonds noch für die gebietliche Werbung eine Abgabe erhoben.

#### § 44 Erhebung der Abgabe

Für die Berechnung der Flächenabgabe wird zukünftig nur noch auf die bestockte Rebfläche abgestellt und nicht mehr auf die in der Weinbaukartei gemeldete Fläche. Hintergrund dieser Änderung ist das seit 1.1.2016 geltende Pflanzrechtssystem, wonach bei einer Rodung nicht mehr automatisch ein Pflanzrecht entsteht, sondern grundsätzlich nur nach Genehmigung (Ausnahme vereinfachtes Verfahren). Eine Klarstellung war daher im Gesetz erforderlich.

#### Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG)

Für die Landesregierungen wird die Möglichkeit eröffnet, in ihrem eigenen Land selbst über eine Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor zu entscheiden. (WR,mwvlw)

Das Gesetz ist am 4. Juli 2017 in Kraft getreten.

### **Pflanzrechte: Winzer erhalten 308 Hektar zusätzlich**

Für insgesamt rund 705 Hektar potenzielle Weinanbaufläche hat die BLE seit Januar 2017 insgesamt 2.354 Anträge entgegengenommen. Von den letztlich 2.279 genehmigungsfähigen Anträgen stammten allein 73 Prozent aus Rheinland-Pfalz, 19 Prozent aus Baden-Württemberg und fünf Prozent aus Bayern. Wer wie viel zusätzliche Anbaufläche erhält, richtet sich in erster Linie nach der Steillage der beantragten Anbauflächen. Erste Priorität haben Lagen mit über 30 Prozent Gefälle, dann folgen Lagen mit 15 bis 30 Prozent Hangneigung. Die Verteilung auf die Bundesländer gestaltet sich 2017 wie folgt:

<b><u>Bundesland</u></b>	<b><u>beantragte Fläche (ha)</u></b>	<b><u>genehmigte Fläche (ha)</u></b>
Baden-Württemberg	105,1955	50,5213
Bayern	60,0714	28,5430
Brandenburg	3,4242	3,4242
Hessen	1,2761	1,2761
Mecklenburg-Vorpommern	1,0000	1,0000
Niedersachsen	7,3659	6,0743
Nordrhein-Westfalen	2,4423	2,4423
Rheinland-Pfalz	482,5009	186,3494
Saarland	0,2958	0,2958
Sachsen	20,1777	10,9273
Sachsen-Anhalt	15,0224	11,5383
Schleswig-Holstein	4,2231	4,2231
Thüringen	1,5512	1,5512

17,5 Prozent der genehmigten neuen Rebflächen liegen außerhalb der Anbaugebiete. Alleine auf Rheinhessen fallen 44 Prozent der genehmigten Flächen (136 ha) und 11 Prozent auf die Pfalz (34,6 ha). Wer weniger als 50 Prozent der beantragten Fläche erhält, kann der BLE innerhalb eines Monats den Verzicht erklären. Anderenfalls muss die Bepflanzung innerhalb von drei Jahren nach positivem Bescheid erfolgen. Zuständig für die Kontrollen in den Anbaugebieten sind die jeweiligen Landesbehörden.

Die weingewerblichen Unternehmen vertreten weiterhin die Auffassung, dass es nicht Ziel führend ist, die Weiterentwicklung der Betriebe über das vorgegebene Maß der EU hinaus einzuschränken. (Die Neuanpflanzungen sind in D von 1 Prozent der mit Reben bepflanzten Gesamtfläche auf 0,3 Prozent begrenzt.) Vor allem mit Blick auf die extremeren Witterungsverhältnisse und die aufgrund von Umweltmaßnahmen und Qualitätsbestrebungen sinkenden Hektarerträge besteht die Gefahr, dass international anerkannte Weine aus Deutschland auf Dauer Marktanteile verlieren.

### **Wine in moderation**

Auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene werden in Bezug auf alkoholische Getränke immer wieder restriktive staatliche Aktivitäten wie Werbeverbote oder Warnhinweise diskutiert. Dass dies bislang nicht eingetreten ist, ist unter anderem auch der europäischen Initiative WINEinMODERATION (WIM) zu verdanken, mit der sich die europäische und internationale Weinwirtschaft gegenüber der EU-Kommission verpflichtet hat, einen Beitrag zur Verringerung des Alkoholmissbrauchs zu leisten und sich eindeutig von einem schädlichen Missbrauch zu distanzieren ([www.wineinmoderation.eu](http://www.wineinmoderation.eu)). Auch der Bundesverband unterstützt seit Jahren diese Aktion. Wein mit Maß und Stil - das ist verkürzt die gemeinsame Botschaft der Initiative WIM, die zurzeit in 12 Ländern national umgesetzt wird und in 26 Ländern weltweit aktiv ist. Noch hat Wein unter allen alkoholischen Getränken ein positives Image. Doch Fälle wie jüngst in Dresden, wo die Suchtbeauftragte der Stadt verboten hat, Plakate und Anzeigen, die zum Besuch eines Weinfestes einladen, zu veröffentlichen, zeigen, welches Damoklesschwert über der Branche schwebt.

Wein ist ein Genussmittel und Kulturgut, das - wissenschaftlich bewiesen - in Maßen genossen sogar einen gesundheitlichen Wert hat. Dieses Bewusstsein gilt es in den Köpfen aller Weinerzeuger und Weinkonsumenten zu verankern. Vor diesem Hintergrund wird WIM nur erfolgreich sein, wenn die Branche selbst überzeugt und überzeugend hinter WIM steht. Je mehr Weinerzeuger und Weinhändler die Initiative unterstützen, desto größeres Gewicht wird ihr in der alkoholpolitischen Diskussion sein und damit dazu beitragen, ein wirtschaftliches und nachhaltiges Umfeld zu wahren, in dem die Weinbranche eine Zukunft hat.

Daher bitten wir Sie, sofern noch nicht erfolgt, sich der Initiative, die in Deutschland von der Deutschen Weinakademie umgesetzt wird, anzuschließen. Auf dem diesjährigen Branchentreff wird es zu Wine in moderation ebenfalls umfassende Informationen geben.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Weinakademie, Frau Dr. Claudia Steinhammer, Platz des Weines 2, 55294 Bodenheim, Tel.: 06135 / 93 23 143, [Steinhammer@deutscheweinakademie.de](mailto:Steinhammer@deutscheweinakademie.de), [www.deutscheweinakademie.de](http://www.deutscheweinakademie.de)



[www.prowein.com](http://www.prowein.com)

**Düsseldorf, 18. bis 20. März 2018**

---

### **Historische Rebsorten wieder interessant**

Forscher und Historiker versuchen herauszufinden, was vor einem halben Jahrtausend in den Weinbergen wuchs – wahrscheinlich im sogenannten gemischten Rebsatz, also verschiedene Rebsorten durcheinander. Sicher habe man zu Luthers Zeiten die heute noch getrunkenen Muskateller und Gutedel gekannt. Andere alte Sorten mit klingenden Namen wie Süßschwarz, Hartblau und Möhrchen werden gerade wieder im Sortiment des Instituts für Rebenzüchtung gepflanzt. Es gibt inzwischen eine kleine, aber wachsende Szene, die sich mit historischen Rebsorten beschäftigt, wie Gänsfüßer, Tauberschwab Hammelhoden und Heunisch. Die Winzer müssen aber im Weinberg erst noch Erfahrung mit den Sorten sammeln. Diese Menschen sehen das kulturelle Erbe nicht nur in alten Burgen und Schlössern, sondern auch in Ess- und Trinkgewohnheiten, als Teil der zunehmenden Rückbesinnung auf Traditionen.

In Deutschland stehen heute vier Rebsorten – Riesling, Müller-Thurgau, Spätburgunder und Dornfelder – auf mehr als der Hälfte der Anbaufläche. Um dennoch eine große genetische Variabilität zu haben, pflegen Institute wie das in Geisenheim oder in Geilweilerhof große Sammlungen mit Hunderten verschiedenen Sorten. Natürlich ist das nur eine Nische im Weinmarkt – stärkt aber Biodiversität und regionale Identität; nach dem Motto: Je größer der Genpool, desto wertvoller für die Züchtung.

### **Novellierung der EU-Spirituosen-Grundverordnung**

Nach einer Mitteilung aus dem BMEL haben die Verhandlungen in Brüssel zur Novellierung der EU-Spirituosen-Grundverordnung an Fahrt aufgenommen. Dazu haben im EP im federführenden Ausschuss für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) sowie in den beiden mitberatenden Ausschüssen für Landwirtschaft (AGRI) sowie internationalen Handel (INTA) erste Aussprachen über den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2016 stattgefunden. Insgesamt ist dazu festzustellen, dass das EP die aus deutscher Sicht wichtigen Kernpunkte

- Ablehnung der vorgeschlagenen Befugnisübertragung auf KOM, die Definitionen der Produktkategorien im Wege von delegierten Akten zu ändern,
- Beibehaltung des Status quo des heute gemäß Verordnung (EG) Nr. 110/2008 geltenden einstufigen Geoschutzsystems, und
- Zuckering von Obst- und anderen Bränden zur Geschmacksabrundung (u.a. EU-weite Harmonisierung) bisher nicht oder nur teilweise (AGRI-Berichtsentwurf) aufgreift.

Im Rat wurden die Beratungen erstmals unter estnischer Präsidentschaft fortgesetzt.

[Zurück zu Themen](#)

## Brüssel

### EU-Kanada: Eingeschränkte Anwendung von CETA

Die provisorische Anwendung des Freihandelsabkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) zwischen der EU und Kanada wird am 21. September 2017 vorläufig in Kraft treten. Diese Anwendung umfasst weite Teile des Abkommens. Ausgenommen sind der Investitionsschutzteil sowie einzelne Kapitel und Abschnitte in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Steuern und Geistiges Eigentum. Deutschland, Österreich, Belgien und Polen haben in einer Zusatznote erklärt, ihre Zustimmung zu der vorläufigen Anwendbarkeit gegebenenfalls wieder zurückziehen zu können. Die Voraussetzung für eine vollständige Anwendung ist eine Ratifikation des Abkommens in allen EU-Mitgliedsstaaten. Dieser Prozess kann mehrere Jahre dauern.

Sofort praktisch wirksam ist die Abschaffung bzw. Senkung von Zöllen. Bedingung für eine zollfreie Einfuhr ist der Ursprung der Erzeugnisse in der EU oder Kanada. Der präferenzielle Ursprung muss nachgewiesen werden. Dies ist ausschließlich durch eine Ursprungserklärung auf einem Handelsdokument möglich. Bei Lieferungen mit einem Warenwert bis 6.000 Euro kann diese Erklärung von jedem Exporteur abgegeben werden. Bei über 6.000 Euro ist eine Registrierung beim Zoll als Registrierter Exporteur (REX) erforderlich. Nähere Informationen erteilen die für Sie zuständigen IHKs.

### Wohl keine Bio-Zertifizierung für Online-Händler

Der EuGH muss sich im Rahmen einer Klage mit der Fragestellung befassen, ob für Lebensmittel-Online-Händler laut EU-Öko-Verordnung eine Bio-Zertifizierung Pflicht ist. Der Generalanwalt am EuGH hat nun seine Schlussanträge gestellt und diese spezielle Frage verneint! Ein Urteil steht noch aus, zumeist folgt der EuGH aber den Schlussanträgen des Generalanwaltes. Wir werden Sie über das Urteil unterrichten.

### EU: Freihandelszone mit Japan

Die Europäische Union und Japan haben die Einigung auf ein Freihandelsabkommen bekanntgeben. Im „Japan-EU Free Trade Agreement“ (JEFTA) ist auch ein Kapitel enthalten, das den Handel mit Agrarerzeugnissen regelt. Hier ist unter anderem festgelegt, dass mit Inkrafttreten des Abkommens Anfang 2019 die Zollsätze für Weine aus Europa von derzeit 15 % auf 0 % sinken sollen. Durch diese Maßnahme sollen jährlich Zollzahlungen in Höhe von 134 Mill. Euro eingespart werden. Japan hat weiterhin zugesichert, dass alle derzeit in der EU angewendeten önologischen Verfahren sowohl vom Ministry of Health, Labour and Welfare (MHLW) und der National Tax Agency (NTA) anerkannt werden. Insgesamt verspricht sich die EU eine Liberalisierung von 85 Prozent der Agrarausfuhren nach Japan. Insgesamt könnte der Wert der Ausfuhren aus der EU um einen Betrag von 20 Mrd. EUR steigen. Als schwieriges Thema in den Verhandlungen erweist sich das Kapitel zum Investitionsschutz.

### Brüssel mit Details zur Glyphosat-Verlängerung

Der umstrittene Unkrautvernichter Glyphosat soll nach dem Willen der EU-Kommission für weitere zehn Jahre in Europa zugelassen werden. Die Behörde hatte den Schritt bereits im Mai angekündigt, allerdings jetzt erst einen detaillierten schriftlichen Vorschlag ausgearbeitet. Die Entscheidung darüber sollen Vertreter der EU-Staaten treffen, bevor zum Jahresende die aktuelle Zulassung ausläuft. Die europäische Chemikalienagentur Echa kam im März zu dem Schluss, dass verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse nicht die Kriterien erfüllten, um Glyphosat als krebserregend zu bewerten. Die Substanz schädige indes ernsthaft die Augen und sei giftig für Organismen im Wasser. Die EU-Kommission legt den nationalen Regierungen in ihrem Vorschlag nun nahe, die Glyphosat-Nutzung an Orten mit viel Publikumsverkehr zu minimieren. Dabei geht es etwa um öffentliche Parks, Sportplätze, Schulgelände, Kinderspielplätze oder die Außenanlagen von Krankenhäusern. Das Verbot bestimmter Beistoffe, die als Risiko für Menschen gelten (POE-Tallowamine), soll aufrecht erhalten werden

[Zurück zu Themen](#)

## EU-Länder

### Großbritannien: Aldi will 1000 neue Filialen

Aldi hat seine Wachstumsziele für Großbritannien abermals nach oben geschraubt: Bis 2022 will Länderchef Matthew Barnes das Filialnetz nun um 1000 neue Standorte vergrößern und dafür 4000 neue Mitarbeiter einstellen.

[Zurück zu Themen](#)

## Drittländer

### Schweiz: Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Neu ist für die obligatorische Steuerpflicht eines Unternehmens nicht mehr nur der Umsatz im Inland maßgebend, sondern der Umsatz im In- und Ausland. Unternehmen, die weltweit einen Umsatz von mindestens 100.000 Franken erzielen, werden ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. Bisher konnten ausländische Unternehmen bis zu einem Umsatz von 100.000 Franken in der Schweiz ihre Leistungen ohne Mehrwertsteuer erbringen, was zu Wettbewerbsnachteilen für das inländische Gewerbe insbesondere in den Grenzregionen geführt hat. Auch im Bereich des Versandhandels ergibt sich eine Neuerung, die jedoch erst am 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Versandhandelsunternehmen werden ab 2019 in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie mit einfuhrsteuerfreien Kleinsendungen mindestens einen Umsatz von 100.000 Franken pro Jahr erzielen. Die Versandhandelsunternehmen werden die Mehrwertsteuer ihren Kundinnen und Kunden selbst in Rechnung stellen. Dafür entfallen bei den Kundinnen und Kunden die vom Zoll bei der Einfuhr erhobenen Steuern und Gebühren. Die Schweiz beabsichtigt damit, mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen zu reduzieren.

### Schweiz: Keine erhöhte Produktion wegen Frostschäden

Die Schweizer Winzer dürfen die Ernteauffälle durch Frostschäden nicht wie gefordert durch höhere Produktionsmengen in den folgenden Jahren ausgleichen. Die Menge, die wegen Ernteauffällen nicht ausgeschöpft wurde, sollte nach dieser Forderung auf die Folgejahre übertragbar sein. Der Ausgleich sollte auch durch zusätzliche Produktion auf nicht geschädigten Parzellen möglich sein. Der Bundesrat hat die Forderung jetzt zurück gewiesen. Der Rat begründet dies damit, dass für Tafelwein ohnehin keine Höchstträge festgelegt werden. Die Obergrenzen für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und Landwein trügen allerdings dazu bei, den Ruf der Bezeichnung und der Produzenten zu wahren und zu stärken. Dies dürfe man nicht verwässern. Zudem verweist der Bundesrat in seiner Erklärung darauf, dass die Ertragsgrenze pro Bewirtschafter oder Rebeigentümer festgelegt wird und damit ein Ausgleich zwischen einzelnen Parzellen bereits möglich ist. Ebenso sei die Bildung von Weinreserven im Rahmen der Produktionsregeln zugelassen. Eine Flexibilisierung der Ertragsbeschränkungen sei angesichts der bereits bestehenden Regelungen nicht nötig.

### Neuseeland: Änderung der Abgaben auf Alkohol

Die Alkoholsteuern stiegen zum 1. Juli 2017. Sie werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.

	Steuer bis 30.6.2017	Steuer ab 1.7.2017
	in AU\$ je Liter reinen Alkohols	
Bier mit mehr als 2,5 vol % Alkoholgehalt	28,438	29,054
Wein mit bis zu 14 vol % Alkoholgehalt	51,795	52,916
Branntwein	51.795	52,916

Quelle: Veröffentlichung Nr. 408 v. 02.6.2017 der neuseeländischen Zollverwaltung



### **USA: Amazon mit Wein-Eigenmarke**

Seit Ende Juni verkauft der Konzern in den USA seine eigenen Weine unter der Marke Next. In Zusammenarbeit mit der eigens gegründeten Sparte, King Vintners, des Weinguts King Estate Winery aus dem US-Bundesstaat Oregon bietet Amazon in einem ersten Schritt einen Pinot Gris für 20 US-Dollar, einen Red Blend für 30 US-Dollar sowie einen Pinot Noir für 40 US-Dollar an. Das Produktionsvolumen umfasst zunächst 1500 Weinkisten pro Variante. Laut King Estate Winery soll dies erst der Anfang sein: Next sei die erste von insgesamt fünf Marken, die an den Start gebracht werden. Bereits seit ein paar Monaten versucht Amazon seinem Eigenmarkenportfolio mehr Profil zu geben.

### **Russland: Höhere Steuern auf Importweine**

Die russischen Zollbehörden haben die Anweisung erhalten, auf ausländische Weine mit geschützter Herkunftsangabe den für Weine ohne geschützte Herkunftsangabe geltenden Verbrauchsteuersatz anzuwenden – der ist dreimal so hoch!! Diese Neuanwendung soll sogar rückwirkend zum 1. Januar 2016 auf importierte Weine mit geschützter Herkunftsangabe erhoben werden. Im Zuge einer Neuberechnung und neuen Festsetzung soll dann die Differenz bei den Importeuren nacherhoben werden. Diese Vorgehensweise widerspricht den WHO-Regeln und sogar dem russischen Steuerrecht. Die EU-Kommission hat inzwischen mit einem Brief an Russland darauf hingewiesen und die Einhaltung internationalen Rechts eingefordert.

## **Verschiedenes**

### **Kartellamt mit Papier zum Preisbindungsverbot**

Das Bundeskartellamt hat die finale Fassung seines Hinweisepapiers zum Preisbindungsverbot im stationären Lebensmitteleinzelhandel veröffentlicht. Es soll den kartellrechtlichen Graubereich beim Informationsaustausch zwischen Händlern und Herstellern aufhellen. Mit dem Papier sollen kleineren und mittleren Unternehmen Hinweise an die Hand gegeben werden, um selbst einschätzen zu können, wo die Grenze zwischen notwendiger, sinnvoller Kommunikation einerseits und illegalem Verhalten andererseits verläuft. Der Veröffentlichung des 37-seitigen Leitfadens war eine öffentliche Konsultation vorausgegangen in deren Rahmen unter anderem Globus, der Handelsverband Deutschland (HDE), der Markenverband, die Bundesvereinigung der Ernährungsindustrie (BVE) sowie diverse Anwaltskanzleien Stellung zum Entwurf des Kartellamts genommen hatten. Die Wettbewerbsbehörden in Österreich und der Schweiz haben in der Vergangenheit bereits ähnliche Leitfäden veröffentlicht. Sie finden das Hinweispapier unter:

[http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions\\_Hintergrundpapier/Hinweispapier%20Preisbindung%20im%20Lebensmitteleinzelhandel.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/Hinweispapier%20Preisbindung%20im%20Lebensmitteleinzelhandel.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

### **Discounter schaffen die Wende**

Für die GfK steht fest, dass die deutschen Discounter die schwierigen Zeiten hinter sich gelassen haben. Sie haben die Wende geschafft und eilen der Konkurrenz davon. Mit einem satten Plus von 4,9 Prozent bis Ende Mai liegt der Anstieg fast doppelt so hoch wie bei den Supermärkten; die SB-Warenhäuser verlieren sogar weiter an Umsatz. Der Grund: Nicht nur ziehen Aldi, Lidl und Co. mehr Käufer an, sondern der Durchschnittsbörsen liegt mit 5,2 Prozent über Vorjahr. Bei Aldi ist der Zuwachs laut GfK noch ein wenig höher, was die Marktforscher in den Markenlistungen im Süden und Norden begründet sehen. Damit machen die Billiganbieter auch wett, dass Kunden nicht mehr so häufig einkaufen. Ein Schicksal, das sie sich mit den anderen Händlern allerdings teilen. Neben dem Sortiment führen die Marktforscher auch die schickeren Läden, mehr Services wie Kaffeeautomaten oder Geldabhebungsfunktionen für die Zuwachsraten ins Feld. In den vergangenen Jahren hatten sich die Discounter in Deutschland schwer getan und verloren sogar Marktanteile.

### **Getränke-Allianz Bündnis fordert Kunden zum Mehrweg-Kauf auf**

Umweltschützer, Getränkehändler und Brauereien wollen Kunden vom Kauf von Mehrweg-Flaschen überzeugen und Politik und Handel zur Vermeidung von Einweg-Verpackungen für Getränke drängen. Die "Mehrweg-Allianz" stellte jetzt ihre Kampagne "Mehrweg ist Klimaschutz" vor, die den seit Jahren sinkenden Anteil von ressourcenschonende und müllvermeidende Mehrweg-Flaschen steigern soll.



"Kunden sollen an der Ladenkasse für den Klimaschutz abstimmen", heißt es in der Mitteilung zur Info-Kampagne. Seit rund drei Jahren sei neben der Mehrwegflasche auch die Getränkedose wieder auf dem Vormarsch, beim Bier sei der Dosen-Anteil wieder auf 5,7 Prozent gestiegen - unter anderem, weil Discounter Druck auf Brauereien machten. Die "Mehrweg-Allianz" aus Deutscher Umwelthilfe (DUH), Stiftung Initiative Mehrweg, GFGH, Verband des Deutschen Getränke-Einzelhandels und Verband der Privaten Brauereien Deutschlands fordert von der Politik, die im neuen Verpackungsgesetz vorgesehene Mehrweg-Quote von 70 Prozent bis Ende 2021 durchzusetzen. Bisher galt eine Quote von 80 Prozent in der Verpackungsverordnung, der Anteil lag 2014 aber nur bei 45,1 Prozent und sinkt weiter.

[Zurück zu Themen](#)

## Termine

### „Branchentreff der Weinwirtschaft“ zur aktuellen Weinmarktentwicklung

Für **Freitag, 17.11.2017, 10 Uhr**, werden der Bundesverband der Weinkellereien e.V. und die Industrie- und Handelskammer Trier wieder zu ihrem traditionell in Trier stattfindenden Branchentreff einladen. In diesem Jahr werden die aktuellen Entwicklungen auf dem deutschen und internationalen Weinmarkt vorgestellt und Konzepte besprochen, wie Produzenten und Vermarkter den aktuellen Trends am Weinmarkt entsprechen können. Bitte merken Sie sich den Termin vor! Der Programmablauf wird mit den Einladungen im Oktober versendet. Nähere Informationen erhalten Sie gerne in der Geschäftsstelle.

### „Geisenheimer Forum: Kennzeichnung - Was muss in Zukunft auf das Etikett“

Am **Mittwoch, 22.11.17** wird vom 10-16 Uhr ein „Geisenheimer Forum“ zu künftigen Kennzeichnungsregelungen stattfinden.

Insbesondere geht es um die Angabe von Nährwert und Zusatzstoffen auf dem Etikett, denn die Hersteller alkoholischer Getränke sind von der Europäischen Kommission aufgefordert, gemeinsam bis zum März 2018 Vorschläge für eine Kennzeichnung zu entwickeln.

Experten des Lebensmittel- und Weinrechts, Etikettierer, Vertreter der Verbände und Geisenheimer Wissenschaftler werden ihre Erkenntnisse und aktuelle Studien vorstellen und gemeinsam mit den Besuchern diskutieren. Das vollständige Programm und Anmeldemöglichkeiten folgen nach der Sommerpause.

<b>2 0 1 7</b>
<b>11. – 15.09.17:</b> München, drinktec
<b>23.09.17:</b> Neustadt, Wahl der dt. Weinkönigin Vorentscheid
<b>24.09.17:</b> Bundestagswahl
<b>28.09.17:</b> Bodenheim, Wine in Moderation Seminar
<b>29.09.17:</b> Neustadt, Wahl der dt. Weinkönigin, Finale
<b>07. – 11.10.17:</b> Köln, Anuga
<b>14. &amp; 15.11.17:</b> Trier, HACCP/IFS-Schulungen
<b>14. – 16.11.17:</b> Shanghai, ProWine China
<b>17.11.17:</b> Trier, Branchentreff von Bundesverband & IHK
<b>22.11.17:</b> Geisenheimer Forum
<b>28. – 30.11.17:</b> Montpellier, SITEVI
<b>31.12.17:</b> Ende des deutschen Branntweinmonopols
<b>2 0 1 8</b>
<b>14. – 17.02.18:</b> Nürnberg, BioFach
<b>05. – 06.03.18:</b> New York, Vinexpo USA
<b>09. – 13.03.18:</b> Hamburg, Internorga
<b>18. – 20.03.18:</b> Düsseldorf, ProWein
<b>01. – 02.04.18:</b> Ostern
<b>09. – 12.04.18:</b> Bordeaux, Vinexpo
<b>15. – 18.04.18:</b> Verona, Vinitaly
<b>24. – 27.04.18:</b> Singapur, ProWine Asia

<b>05. – 06.05.18:</b> Offenburg, Badische Weinmesse
<b>08. – 10.06.18:</b> Trier, Mitgliederversammlung des LV Bay. Weinkellereien
<b>04. – 06.11.18:</b> Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
<b>13. – 15.11.18:</b> Nürnberg, Brau Beviale
<b>2 0 1 9</b>
<b>17. – 19.03.19:</b> Düsseldorf, ProWein
<b>01. - 04.04.19:</b> Bordeaux, Vinexpo
<b>07. – 10.04.19:</b> Verona, Vinitaly
<b>04. – 05.05.19:</b> Offenburg, Badische Weinmesse
<b>07. – 10.05.10:</b> Hongkong, ProWine Asia
<b>2 0 2 0</b>
<b>30.03 – 02.04.20:</b> Bordeaux, Vinexpo
<b>05. – 08.04.20:</b> Verona, Vinitaly

**Spruch des Monats:**

**„Hier im ird'schen Jammertal  
Wär' doch nichts als Plack und Qual,  
Trüg der Stock nicht Trauben.“**

**(Carl Maria von Weber (1786 - 1826),  
deutscher Komponist, Theaterkapellmeister und Operndirektor,  
aus: »Der Freischütz«.)**



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt.